

Prof. Dr. Junker-Schilling
Vorsitzender der Prüfungskommissionen
der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik

Stand: 2012-04-25

FAQs zu den Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge Informatik, Wirtschaftsinformatik und E-Commerce an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

Bezug:

1. SPO Inf und WInf vom 03. November 2011
2. SPO EC vom 02. August 2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03. November 2011

Themenübersicht:

1. **Fragen zur Studienstruktur**
2. **Fragen zum Praxismodul**
3. **Fragen zur Anrechnung von Leistungen**
4. **Fragen zu Prüfungsleistungen**
5. **Fragen zu Terminen und Fristen**
6. **Fragen zur Bachelor-Arbeit**
7. **Fragen zur Projektarbeit**
8. **Fragen zu Dokumenten**
9. **Fragen zu Gremien**
10. **Sonstige Fragen**

Zu 1.: Fragen zur Studienstruktur

1. Wie ist das Studium aufgebaut?

Das Studium umfasst insgesamt 7 Semester. In das Studium ist ein Praxismodul integriert (s. separater Fragenkomplex). Die Semester 1 - 4 sind theoretische Semester, im 5. Semester ist die begleitete Praxisphase vorgesehen. Der letzte Studienabschnitt (Semester 6 und 7) umfasst im Wesentlichen einen Studienschwerpunkt, die Projekt- sowie Bachelor-Arbeit (zu den Einzelthemen s. Fragen weiter unten).

2. Wann kann das Studium begonnen werden?

Für die Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik ist ein Studienbeginn in jedem Semester, für den Studiengang E-Commerce nur im Wintersemester möglich. Ein Einstieg in ein höheres Semester unter Anrechnung von anderweitig erbrachten Leistungen (s. separaten Fragenkomplex) ist ebenfalls in jedem Semester möglich.

3. Welche Module gibt es ?

Es gibt folgende Module:

- **Pflichtmodule**
- **fachbezogene Wahlpflichtmodule (FWPM)**
- **Vertiefungsmodul**
- **allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPM)**
- **Wahlmodule**

Pflichtmodule müssen belegt und bestanden werden.

Wahlpflichtmodule sind vom Umfang in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) her vorgeschrieben (daher: Pflicht); es ist aber freigestellt, welches konkrete Modul aus dem jeweiligen Angebot belegt wird (daher: Wahl).

Das Vertiefungsmodul (s. separate Fragen in diesem Abschnitt) ist ein Wahlpflichtmodul. Es besteht seinerseits aus drei einzelnen Pflichtmodulen.

Wahlmodule sind Module, die über den in der SPO festgelegten Studienumfang hinausgehen. Belegung und Abschluss dieser Veranstaltungen sind daher freiwillig.

4. Wer bietet welche Module an?

Die FWPM werden von der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik (FIW) angeboten. Das Angebot wird zu Beginn des Semesters im Studienplan veröffentlicht (s. welearn Studium - Prüfungsinfos - Studienpläne).

Die AWPM werden von der Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften (FANG) angeboten. Die Liste der angebotenen AWPM wird zu Semesterbeginn veröffentlicht.

Grundsätzlich steht Ihnen auch das Angebot an der Abteilung Schweinfurt offen. Dazu ist ein separates Belegungsverfahren erforderlich, das über die Internet-Seite der Fakultät ANG, Abt. SW zugänglich ist.

Wenn Sie einen Kurs aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB), der nicht im AWPM-Katalog enthalten ist, wählen wollen, ist vorher unbedingt die Zustimmung der Fakultäten FANG und FIW erforderlich.

Bitte beachten Sie ggf. Sperrvermerke für Ihren Studiengang!

Wahlmodule können aus beiden Lehrangeboten (FIW und FANG) gewählt werden.

5. Kann ich an jedem Wahl(pflicht)module teilnehmen?

Die FWPM sind können auf einen Studiengang oder bestimmte Semester beschränkt sein.

Grundsätzlich kann die Teilnahme auch von Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Außerdem kann für jedes Wahl(pflicht)modul die Anzahl der TeilnehmerInnen beschränkt werden. Wenn eine Studierende/ein Studierender ein Modul als Wahlmodul belegen will, haben zunächst alle Studierenden, für die das Modul zum (Wahl)Pflichtbereich zählt, Vorrang bei der Belegung.

Diese Aussagen gelten sinngemäß auch für AWPM. Außerdem kann ein AWPM, das inhaltlich den (Pflicht)Fächern des Studiengangs (Wirtschafts-)Informatik oder E-Commerce zuzuordnen ist, nicht anerkannt werden. Diese Lehrveranstaltungen sind durch einen **Sperrvermerk** gekennzeichnet. Beachten Sie bitte die Liste der aktuellen Sperrvermerke auf welearn in der Rubrik Studium - Prüfungsinfos.

6. Wie kann ich ein Wahl(pflicht) module belegen?

Für die AWPM führt die Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften zu Beginn eines Semesters ein Belegungsverfahren durch (getrennte Verfahren für die Abteilungen Würzburg und Schweinfurt!). Verbindliche Informationen hierzu werden ausschließlich von der Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften erteilt.

Für die FWPM und die Vertiefungsmodule wird ein elektronisches Verfahren mit Zugriff über das Hochschulnetz durchgeführt. Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht (IWI-Verteiler, welearn). Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikel-Nummern der an den Modulen teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich.

7. Was ist ein Studien-, Fach- bzw. Lehrplansemester?

Mit dem Begriff „Studiensemester“ werden die Semester gezählt, die im betreffenden Studiengang an der Hochschule bisher studiert wurden. Wurden z. B. Studienleistungen vor Aufnahme des aktuellen Studiums an einer anderen Hochschule erbracht und auf das aktuelle Studium angerechnet, werden Studienzeiten in dem entsprechenden Maßstab bei der Ermittlung des Studiensemesters berücksichtigt. Zeiten einer Beurlaubung oder Inanspruchnahme einer Freistellung (z. B. nach dem Mutterschutzgesetz) werden jedoch nicht mitgerechnet.

Mit dem Begriff „Fachsemester“ wird der aktuelle Studienfortschritt gemessen. Dieser wird anhand der bisher erreichten Leistungspunkte (Credit Points, CP) ermittelt. Dabei entsprechen 30 CP einem Semester. Beim Belegen von Lehrveranstaltungen orientieren Sie sich an deren Zuordnung zum regulären Studienablauf (s. nachfolgende Fragen).

Ein „Lehrplansemester“ wird inhaltlich durch das Curriculum, das die SPO bzw. der Studienplan für ein Semester vorsieht, definiert.

Wenn keine Studienzeiten aufgrund anderweitig erbrachter Leistungen angerechnet wurden und Sie alle Lehrveranstaltungen, die für die jeweiligen Semester vorgesehen sind, belegen und erfolgreich abschließen, sind für Sie alle drei Angaben gleich.

8. Welche Module sind im ersten Studienjahr (1. und 2. Semester, sog. Grundlagenmodule) zu belegen?

Die folgenden Tabellen geben die Beschreibung der jeweiligen SPO wieder. Für die Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik wird die Anlage 1 dargestellt. Diese gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 15.03.2011 aufnehmen. Für die anderen Studierenden gelten je nach Studienbeginn die Anlagen 2 - 6. Diese weichen in einzelnen Punkten von der hier angegebenen Darstellung ab!

Die Module der beiden ersten Studiensemester werden auch als Grundlagenmodule bezeichnet. Diese Bezeichnung hat eine besondere Bedeutung in Verbindung mit der Anrechnung von Leistungen (s. separaten Fragenkomplex).

In der Spalte „Sem.“ ist bei den Studiengängen Informatik und Wirtschaftsinformatik das Fachsemester angegeben, in dem die Veranstaltung je nach Studienbeginn im WS bzw. SS (in der Regel, **Achtung: Ausnahme Studienbeginn im SS 2011**) angeboten wird. Die Abkürzungen in der Spalte „Prüfungsart“ werden im Abschnitt „Fragen zu Prüfungsleistungen“ erklärt. Die Nummerierung entspricht der Studien- und Prüfungsordnung.

Für den Studiengang **Informatik**:

Nr.	Modul	SWS	CP	Sem. WS/SS	Prüfungsart
1	Algorithmik	4	5	1 / 1	sP/ssP
2	Programmieren I	4	5	1 / 1	sP
3	Programmieren II	4	5	2 / 2	sP
4	Mathematik I	8	10	1 / 1	sP
5	Mathematik II	4	5	2 / 2	sP
6	Mathematische Software in der Informatik	4	5	2 / 2	sP
7	Grundlagen der Informatik	4	5	1 / 1	sP
8	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	4	5	2 / 2	sP
9	Rechnerorganisation	4	5	2 / 1	sP
10	Englisch	4	5	1 / 2	sP
11	Soft Skills	4	5	2 / 2	soP
	Summe:	48	60		

Für den Studiengang **Wirtschaftsinformatik**:

Nr.	Modul	SWS	CP	Sem. WS/SS	Prüfungsart
1	Algorithmik	4	5	1 / 1	sP/ssP
2	Programmieren I	4	5	1 / 1	sP
3	Programmieren II	4	5	2 / 2	sP
4	Mathematik	8	10	2 / 1	sP
5	Grundlagen der Informatik	4	5	1 / 1	sP
6	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	4	5	1 / 2	sP
7	Unternehmensführung und Organisation	4	5	1 / 2	sP
8	Operations Research	4	5	2 / 2	sP
9	Rechnungswesen	4	5	1 / 2	sP
10	Englisch	4	5	2 / 1	sP
11	Soft Skills	4	5	2 / 2	soP
	Summe:	48	60		

Für den Studiengang **E-Commerce**:

Nr.	Modul	SWS	CP	Sem.	Prüfungsart
1	Algorithmik	4	5	1	sP/ssP
2	Programmieren I	4	5	1	sP
3	Programmieren II	4	5	2	sP
4	Mathematik	8	10	1	sP
5	Digitale Zeichensysteme	4	5	2	sP
6	Grundlagen der Informatik	4	5	1	sP
7	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	4	5	2	sP
8	Einführung in Web-Technologien	4	5	2	sP
9	Englisch	4	5	1	sP
10	Unternehmensgründung und Unternehmensführung	4	5	2	sP
11	Soft Skills	4	5	2	soP
	Summe:	48	60		

In den angegebenen Semesterwochenstunden (SWS) sind die Zeiten für Übungen (z. B. zum Modul Programmieren I) enthalten.

9. Welche Module sind im zweiten Studienjahr (3. und 4. Semester) zu belegen?

Die folgenden Tabellen geben die Beschreibung der jeweiligen SPO wieder. Für die Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik wird die Anlage 1 dargestellt. Diese gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 15.03.2011 aufnehmen. Für die anderen Studierenden gelten je nach Studienbeginn die Anlagen 2 - 6. Diese weichen in einzelnen Punkten von der hier angegebenen Darstellung ab!

In der Spalte „Sem.“ ist bei den Studiengängen Informatik und Wirtschaftsinformatik das Fachsemester angegeben, in dem die Veranstaltung je nach Studienbeginn im WS bzw. SS (in der Regel) angeboten wird. Die Abkürzungen in der Spalte „Prüfungsart“ werden im Abschnitt „Fragen zu Prüfungsleistungen“ erklärt. Die Nummerierung entspricht der Studien- und Prüfungsordnung.

Für den Studiengang **Informatik**:

Nr.	Modul	SWS	CP	Sem. WS/SS	Prüfungsart
12	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	3 / 4	sP
13	Betriebssysteme	4	5	3 / 4	sP
14	Techniken des Compilerbaus	4	5	4 / 3	sP
15	Software Engineering I	4	5	3 / 3	sP
16	Rechnerarchitektur	4	5	3 / 4	sP
17	Statistik	4	5	4 / 3	sP
18	Grundlagen der Datenkommunikation	4	5	4 / 3	sP
19	Datenbanken I	4	5	3 / 4	sP
20	Software Engineering II	4	5	4 / 4	sP
21	Projekt- und Produktmanagement	4	5	4 / 3	sP
22	Betriebswirtschaftslehre	4	5	4 / 3	sP
23	AWPM	4	5	3 / 4	*)
Summe:		48	60		

Für den Studiengang **Wirtschaftsinformatik**:

Nr.	Modul	SWS	CP	Sem. WS/SS	Prüfungsart
12	Software Engineering	4	5	4 / 3	sP
13	Datenbanken	4	5	4 / 3	sP
14	Grundlagen der Datenkommunikation	4	5	3 / 4	sP
15	Wirtschaftsrecht und Steuern	4	5	4 / 3	sP
16	Statistik	4	5	3 / 4	sP
17	Logistik	4	5	3 / 4	sP
18	Einführung in Business Software	4	5	4 / 3	sP
19	Einführung in Business Technologies	4	5	4 / 3	sP
20	Projekt- und Produktmanagement	4	5	3 / 4	sP
21	IT-Organisation und Controlling	4	5	4 / 3	sP
22	Einführung in e-Commerce und e-Procurement	4	5	3 / 4	sP
23	AWPM	4	5	3 / 4	*)
Summe:		48	60		

Für den Studiengang **E-Commerce**:

Nr.	Modul	SWS	CP	Sem.	Prüfungsart
12	Online-Datenbanken	4	5	3	sP
13	Web- und Skriptsprachen	4	5	3	sP
14	Web-Anwendungs- und Entwicklungssysteme	4	5	4	sP
15	Projektmanagement	4	5	4	sP
16	Software Engineering	4	5	3	sP
17	Projektarbeit Interaktive Medien	4	5	4	sP/soP
18	Statistik	4	5	3	sP
19	Grundlagen der Datenkommunikation	4	5	3	sP
20	Content Engineering und Multimedia-Datenbanken	4	5	4	sP
21	Suchmaschinenmarketing	4	5	4	sP/soP
22	Oberflächengestaltung und Usability	4	5	4	sPsoP
23	AWPM	4	5	3	*)
	Summe:	48	60		

Ein AWPF, das inhaltlich einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach im Studiengang (Wirtschafts-)Informatik oder E-Commerce zuzuordnen ist, kann nicht anerkannt werden! Entsprechende Sperrvermerke sind bei der Anmeldung - auch zu Veranstaltungen der Virtuellen Hochschule Bayern - zu beachten!

*) Die Festlegung der Prüfungsart erfolgt durch die Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.

10. Welche Module sind im letzten Studienjahr (6. und 7. Semester) zu belegen?

Die folgenden Tabellen geben die Beschreibung der jeweiligen SPO wieder. Für die Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik wird die Anlage 1 dargestellt. Diese gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 15.03.2011 aufnehmen. Für die anderen Studierenden gelten je nach Studienbeginn die Anlagen 2 - 6. Diese weichen in einzelnen Punkten von der hier angegebenen Darstellung ab!

In der Spalte „Sem.“ ist bei den Studiengängen Informatik und Wirtschaftsinformatik das Fachsemester angegeben, in dem die Veranstaltung je nach Studienbeginn im WS bzw. SS (in der Regel) angeboten wird. Die Abkürzungen in der Spalte „Prüfungsart“ werden im Abschnitt „Fragen zu Prüfungsleistungen“ erklärt. Die Nummerierung entspricht der Studien- und Prüfungsordnung.

Für den Studiengang **Informatik**:

Nr.	Modul	SWS	CP	Sem. WS/SS	Prüfungsart
26	DV-Recht	4	5	7 / 6	sP
27	Datenbanken II	4	5	6 / 6	sP
28	Projektarbeit	4	10	6 / 6	soP
29	FWPM I	4	5	6 / 6	sP/soP
30	FWPM II	4	5	7 / 7	sP/soP
31	Schwerpunktseminar	4	5	6 / 7	sP/soP
32	Vertiefung I	4	5	6 / 7	sP/soP
33	Vertiefung II	4	5	7 / 6	sP/soP
34	BA (Bachelor-Arbeit und ~-Seminar)	1	15	7 / 7	soP
	Summe:	33	60		

Für den Studiengang **Wirtschaftsinformatik**:

Nr.	Modul	SWS	CP	Sem. WS/SS	Prüfungsart
26	IT-Recht	4	5	7 / 6	sP
27	Software-Qualitätsmanagement	4	5	7 / 6	sP
28	Projektarbeit	4	10	6 / 6	soP
29	FWPM I	4	5	6 / 6	sP/soP
30	FWPM II	4	5	6 / 7	sP/soP
31	Schwerpunktseminar	4	5	6 / 7	sP/soP
32	Vertiefung I	4	5	6 / 7	sP/soP
33	Vertiefung II	4	5	7 / 6	sP/soP
34	BA (Bachelor-Arbeit und ~-Seminar)	1	15	7 / 7	soP
	Summe:	33	60		

Für den Studiengang **E-Commerce**:

Nr.	Modul	SWS	CP	Sem.	Prüfungsart
26	Wirtschafts- und IT-Recht	4	5	6	sP
27	Mobile Systeme und Anwendungen	4	5	7	sP
28	Projektarbeit	4	10	6	soP
29	FWPM I	4	5	6	sP/soP
30	FWPM II	4	5	7	sP/soP
31	Schwerpunktseminar	4	5	6	sP/soP
32	Vertiefung I	4	5	6	sP/soP
33	Vertiefung II	4	5	7	sP/soP
34	BA (Bachelor-Arbeit und ~-Seminar)	1	15	7	soP
	Summe:	33	60		

11. Welche Vertiefungsmodule (Schwerpunkte) gibt es?

Für den Studiengang **Informatik** werden folgende Vertiefungsmodule angeboten:

- Kommunikation in Verteilten Systemen (KiVS)
- Medien-Informatik (MI)
- Technische Informatik (TI)

Außerdem kann der Schwerpunkt Mobile Solutions (MS) aus dem Studiengang Wirtschaftsinformatik belegt werden.

Für den Studiengang **Wirtschaftsinformatik** werden folgende Vertiefungsmodule angeboten:

- Business Software (BS)
- Business Technologies (BT)
- E-Commerce (EC)
- Mobile Solutions (MS)

Außerdem können die Schwerpunkte Kommunikation in verteilten Systemen (KiVS) und Medien-Informatik (MI) aus dem Studiengang Informatik belegt werden.

Für den Studiengang **E-Commerce** werden folgende Vertiefungsmodule angeboten:

- Web-Management (WM)
- Web-Technologien (WT)

Für alle Studiengänge wird das genaue Angebot an Vertiefungsmodulen im jeweiligen Studienplan festgelegt.

12. Wie sind die einzelnen Vertiefungsmodule aufgebaut?

Jedes Vertiefungsmodul bietet ein Schwerpunktseminar (4 SWS, 5 CP) sowie zwei Vertiefungsfächer im Umfang von jeweils 4 SWS (5 CP) an. Die Inhalte (und Titel) dieser Vertiefungsfächer werden jeweils im Studienplan vor Beginn eines Semesters festgelegt. Das Vertiefungsmodul ist auf die Semester sechs und sieben verteilt!

13. Wann kann ein Vertiefungsmodul belegt werden?

Module eines Schwerpunktes können erst belegt werden, wenn mindestens 120 CP erreicht worden sind und die begleitete Praxisphase mit Erfolg abgelegt ist.

14. Wie kann ich ein Vertiefungsmodul belegen?

s. Antwort zur Frage 6

15. Ist das Bachelor-Studium in Teilzeit möglich?

Es gab einen Vorschlag für ein Teilzeitmodell, das eine Reduktion der Arbeitsbelastung auf 50% vorsah. Dieser Vorschlag wurde jedoch vom Ministerium abgelehnt.

Eine Verteilung der Belastung kann also nur über Fristverlängerungen und Urlaubssemester erreicht werden. Wenn Sie aus nachvollziehbaren Gründen eine derartige Reduktion anstreben, nehmen Sie bitte Kontakt zur Studienfachberatung und/oder dem PK-Vorsitzenden auf.

16. Ist das Bachelor-Studium berufsbegleitend möglich?

Nein!

Auch im Falle einer Teilzeitregelung werden die Termine von Lehrveranstaltungen, Prüfungen usw. nicht auf die Abendstunden oder das Wochenende gelegt.

Zu 2.: Fragen zum Praxismodul

1. Woraus besteht das Praxismodul?

Das Praxismodul besteht aus einem Praxisseminar und einer 20 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase (5. Semester). Die Tätigkeit ist in Vollzeit auszuüben. **Das Praxisseminar sollte vor Beginn der Praxisphase belegt werden.**

2. Wann ist die Praxisphase abzuleisten?

Die Praxisphase ist Voraussetzung zum Beginn des Vertiefungsmoduls sowie zum Beginn der Bachelor-Arbeit und darf erst begonnen werden, wenn mindestens 91 CP erreicht und die Prüfungsleistungen zu den Modulen ALG, PROG I sowie MATH I (Stg. Inf) bzw. MATH (Stg. WInf und EC) mit Erfolg abgelegt worden sind.

In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag hin Ausnahmen genehmigen.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Zeitplanung, dass in der volesungsfreien Zeit vor oder nach dem 4. Semester das Praxisseminar als Blocklehrveranstaltung angeboten wird.

Zu 3.: Fragen zur Anrechnung von Leistungen

1. Welche Studienleistungen können angerechnet werden?

Grundsätzlich können nur Studienleistungen angerechnet werden, die bei einer anderen Bildungseinrichtung vor Aufnahme des aktuellen Bachelor-Studiums an der Hochschule Würzburg erbracht wurden und nicht Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung sind. Außerdem müssen die Leistungen zu den im Curriculum des Bachelor-Studiengangs geforderten Leistungen **gleichwertig** sein.

Gleichwertig heißt nicht identisch! Die Inhalte einer anzurechnenden Studienleistung muss jedoch inhaltlich „zielführend“ für den gewählten Bachelor-Studiengang sein. Es muss der

Nachweis erbracht werden, dass mit dieser Leistung vergleichbare Kompetenzen erworben wurden.

2. Wie erfolgt die Anrechnung und was wird angerechnet?

Die Anrechnung erfolgt auf Antrag, der innerhalb des ersten Monats nach Beginn des aktuellen Bachelor-Studiums gestellt werden muss.

Die fachlich zuständige Dozentin bzw. der fachlich zuständige Dozent muss dabei die Gleichwertigkeit zwischen der anzurechnenden Leistung und der zu ersetzenden Leistung bestätigen und die Note für die Leistung ermitteln. Die Anrechnung selbst erfolgt dann durch Beschluss der Prüfungskommission.

Ausnahmen bilden die sog. **Grundlagenmodule** (Module der beiden ersten Lehrplensemester): Leistungen aus einem andern gleichnamigen Studiengang einer staatlichen oder staatlich anerkannten **Fachhochschule in Bayern** sind im Umfang von bis zu 60 CP auf die Grundlagenmodule anzurechnen.

Durch die Anrechnung werden die gleichwertigen Leistungen des aktuellen Bachelor-Studiengangs ersetzt. Die Anzahl der Leistungspunkte (CP) dieser ersetzten Leistungen gilt damit als erbracht.

Im Verhältnis der angerechneten Leistungspunkte zur regulären CP-Anzahl eines Semesters werden auch Studienzeiten angerechnet. Dabei wird ein Semester mit 30 CP angesetzt. Es werden die vollen Semester angerechnet. Nur wenn der Rest mind. 75 % der Leistung eines Semesters entspricht, wird dies als ganzes Semester angerechnet.

3. Kann man eine angerechnete Prüfungsleistung erneut ablegen?

Nein

4. Kann man zwischen den Bachelor-Studiengängen Informatik, Wirtschaftsinformatik und E-Commerce wechseln?

Ja

5. Welche Leistungen werden bei einem Wechsel zwischen Informatik, Wirtschaftsinformatik und E-Commerce angerechnet?

Es werden die erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen zu folgenden Modulen **wechselseitig** angerechnet (Bezug Anl. 1 der SPO Inf und WInf, Anl. SPO EC):

- Studien- und Prüfungsleistungen der gleichnamigen Lehrveranstaltungen oder Module (Algorithmik, Programmieren I und II, Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, Englisch, Statistik, Grundlagen der Datenkommunikation, Projekt- und Produktmanagement (nur zwischen Stg. Inf und Stg. WInf), Soft Skills, Praxisseminar sowie das AWPM)
- Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen mit gleichem Inhalt aber unterschiedlicher Benennung; dies sind Mathematik (Stg. WInf bzw. EC entspricht Mathematik I im Stg. Inf), Software Engineering (Stg. WInf bzw. EC entspricht Software Engineering I im Stg. Inf) sowie Datenbanken (Stg. WInf entspricht Datenbanken I im Stg. Inf) und
- Studien- und Prüfungsleistungen des Vertiefungsmoduls oder eines FWPMs, sofern das belegte Modul für Studierende des Studiengangs, in den gewechselt wird, angeboten wurde.

Weitere Module sind nur auf Antrag im konkreten Einzelfall anrechenbar.

6. Werden auch mit „nicht ausreichend“ bewertete Leistungen angerechnet?

Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudienganges erbracht wurden; ein Diplomstudiengang ist kein verwandter Studiengang im Verhältnis zum vorliegenden Bachelor-Studiengang.

Diese Anrechnung wird „nur“ bei der Prüfung, ob eine (weitere) Wiederholungsmöglichkeit besteht, berücksichtigt.

7. Kann eine Leistung, die im Ausland erbracht wurde oder während des Studiums erbracht wird, angerechnet werden und wie ist dabei zu verfahren?

Grundsätzlich gelten dabei dieselben Maßstäbe, die bei einer Anrechnung einer im Inland erbrachten Leistung gelten. Insbesondere muss eine anzurechnende Leistung zu der hiesigen Leistung gleichwertig sein und an einer Hochschule erbracht worden sein. Daher ist auch die Vorgehensweise gleich. Ggf. ist eine offizielle Beschreibung des ausländischen Notensystems vorzulegen, damit die Note in das hiesige System umgerechnet werden kann.

Wenn Sie während Ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt einschieben wollen, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse folgende Vorgehensweise beachten:

- **Sie schließen ein sog. Learning Agreement ab:** Die zuständige Fachdozentin/der zuständige Fachdozent bestätigt Ihnen formlos, aber schriftlich vor Beginn des Auslandsstudiums, dass ein bestimmter Kurs gleichwertig zur hiesigen Veranstaltung ist. Dazu sind sicher eine genaue inhaltliche Beschreibung und Darstellung des Umfangs vorzulegen.
- An der ausländischen Hochschule lassen Sie sich die erfolgreiche Teilnahme am Kurs und die Note offiziell bestätigen (sog. Transcript of Records) und ggf. eine offizielle Beschreibung des Notensystems aushändigen.
- Diese Unterlagen (Learning Agreement, Transcript of Records und ggf. Notensystembeschreibung) reichen Sie nach Abschluss Ihres Auslandsaufenthaltes beim Prüfungsamt ein.
- Auf der nächsten PK-Sitzung wird die Anrechnung formell bestätigt.

Zu 4.: Fragen zu Prüfungsleistungen

1. Welche Prüfungsleistungen gibt es?

Für jedes Modul ist eine der folgenden Prüfungsleistungen durch die SPO vorgeschrieben:

- **schriftliche Prüfung (sP):** Eine schriftliche Prüfung findet grundsätzlich nur im Prüfungszeitraum am Ende eines jeden Semesters statt. Sie wird unter Aufsicht für alle Studierenden, die sich zur Prüfung angemeldet haben durchgeführt. Die Dauer kann zwischen 90 und 240 Minuten betragen.

Jede Prüfungsleistung darf im Laufe des Studiums zweimal wiederholt werden, wenn die Leistung nicht bestanden wurde (s. separate Frage zu diesem Thema).

Eine Ausnahme bilden die Prüfungsleistungen, die nicht zu einer Endnote führen, d. h. unbenotet sind. Sie können während des Studiums beliebig oft wiederholt werden.

- **studienbegleitend abzulegende schriftliche Prüfung (ssP):** Bei einem unbenotetem Grundlagenmodul kann die SPO ein individuelles Wahlrecht zwischen einer schriftlichen Prüfung und einer semesterbegleitend abzulegenden Prüfung vorsehen (derzeit nur für das Modul „Algorithmik“). Das Wahlrecht steht der/dem Studierenden für jede Prüfung in diesem Modul zu. Diese Form der Prüfungsleistung ist erfolgreich abgelegt, wenn eine

Teilnahme an mindestens 75 % der festgesetzten Termine und dabei eine Gesamtleistung von mindestens 50 % der insgesamt geforderten Leistung nachgewiesen ist.

- **mündliche Prüfung (mP):** Eine mündliche Prüfung findet in Gegenwart von Erst- und ZweitprüferIn statt. Pro KandidatIn sind 15 bis 45 Minuten Prüfungszeit möglich. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Es werden separate Listen mit Matrikel-Nummer und Anfangszeit rechtzeitig vor dem Prüfungstermin veröffentlicht (Glaskasten Nr. 60 im Hörsaalgebäude und ggf. auf welearn).

Sofern die/der zu prüfende Studierende nicht widerspricht, sind auch Studierende des gleichen Studiengangs als ZuhörerInnen zu einer mündlichen Prüfung zugelassen.

- **sonstige Prüfung (soP):** Unter diesen Sammelbegriff fallen insbesondere Leistungen wie das Anfertigen einer Dokumentation, ein Referat oder ein Kolloquium. Bei einem Seminar besteht die Prüfungsleistung in der Regel aus einem Referat und einem Kolloquium. In diesem Fall wird die Verteilung der Gewichtung durch die SPO vorgegeben oder durch den Studien- bzw. Prüfungsplan zu Semesterbeginn festgelegt.

Wenn nicht unterschieden werden muss, wird im Folgenden nur von „Prüfungsleistung“ oder kurz „Prüfung“ gesprochen.

2. Muss ich mich zu Prüfungsleistungen anmelden?

Eine form- und fristgerechte Prüfungsanmeldung ist **erforderlich**, um eine Prüfungsplanung (z. B. für Raumbelagungen, Kopieren der Klausurvorlagen, Zeitplan für mündliche Prüfungen usw.) ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Anmeldung gilt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin, d. h. für Wiederholungsprüfungen muss man sich **auf jeden Fall erneut anmelden**. Die Anmeldung wird **ausschließlich vom Studenten- und Prüfungsamt** durchgeführt.

3. Kann ich an einer Prüfungsleistung teilnehmen, zu der ich nicht angemeldet bin?

Nein, eine Ausnahme kann nur die Prüfungskommission bzw. im Eilverfahren deren vorsitzendes Mitglied im Einvernehmen mit der Prüferin / dem Prüfer genehmigen. Ein entsprechend begründeter Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsleistung zu stellen.

Wenn Sie die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung übersehen haben, setzen Sie sich auf jeden Fall unverzüglich mit dem Studenten- und Prüfungsamt in Verbindung.

4. Was geschieht, wenn ich zu einer Prüfungsleistung nicht erscheine, zu der ich mich angemeldet habe?

Nichts, sofern hierdurch keine Fristüberschreitung ausgelöst wird.

Dennoch wäre es hilfreich, dass Sie sich rechtzeitig von einer Prüfung wieder abmelden, wenn Sie wissen, dass Sie nicht teilnehmen können. Dies erleichtert den komplexen Prozess der Prüfungsplanung (Räume, Zeiten, Aufsichten, etc.) wesentlich!

5. Was ist zu tun, wenn ich an einer Prüfungsleistung, die ich absolvieren muss (z. B. aus Fristgründen bei Wiederholungsprüfungen), nicht teilnehmen kann?

Sofern die Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, muss ein Antrag auf Fristverlängerung zusammen mit einem aussagekräftigen ärztlichen Attest unter Angabe der Diagnose (!) der Prüfungskommission vorgelegt werden. Sofern andere Gründe maßgeblich sind, sind sie mit entsprechenden Belegen der Prüfungskommission nachzuweisen. Ein derartiger Antrag ist **rechtzeitig** zu stellen, d. h. so früh wie möglich nach Eintritt der Ursache.

Ein Attest muss

- den Zeitpunkt ärztlichen Untersuchung (Datum, Uhrzeit und Dauer),
- eine konkrete und ausführliche Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung,

- die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen zum Prüfungszeitpunkt sowie
 - Beginn und Dauer der Beeinträchtigung
- enthalten.

6. Was ist zu tun, wenn ich eine Prüfungsleistung aus gesundheitlichen Gründen nicht so erbringen kann, wie Studierende ohne gesundheitliche Einschränkungen?

In einem derartigen Fall kann ein so genannter Nachteilsausgleich in Form einer angemessenen Prüfungszeitverlängerung oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden. Auf Antrag entscheidet dies der Prüfungsausschuss (s. Fragen zu Gremien). Der Antrag ist zusammen mit aussagekräftigen Attesten **rechtzeitig** zu stellen. Falls Sie durch die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht oder nicht regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des Semester teilnehmen konnten, ist ggf. ein Antrag auf ein krankheitsbedingtes Urlaubssemester zu stellen. Bitte besprechen Sie diese Lösung zuvor mit der Studienfachberaterin/dem Studienfachberater, dem Studenten- und Prüfungsamt oder dem vorsitzenden PK-Mitglied.

7. Was ist zu tun, wenn ich eine Prüfung (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) nicht beenden kann?

Sofern die Prüfungsunfähigkeit erst nach Beginn der Prüfungsleistung eingetreten ist oder erst danach von Ihnen festgestellt wurde, können Sie von der Prüfungsleistung zurücktreten. Sie müssen die Prüfungsunfähigkeit durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest unter Angabe der Diagnose (!) vom Tag der Prüfung gegenüber der Prüfungskommission nachweisen. Außerdem muss das Attest darlegen, dass Sie die Prüfungsunfähigkeit nicht im Voraus erkennen konnten. Zum Übrigen Inhalt des Attestes s. o.

Hinweis: Der Abbruch einer begonnenen Prüfungsleistungen ohne glaubhafte Begründung gilt nicht als Rücktritt! Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall bewertet!

8. Führt ein verspätetes Erscheinen zu einer Prüfungsleistung zu einer entsprechenden Verlängerung der Bearbeitungszeit?

Sofern ein(e) Studierende(r) verspätet zu einer Prüfungsleistung erscheint, besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.

Hinweis: Sprechen Sie auf jeden Fall die Prüferin / den Prüfer an. Vielleicht ergibt sich die Möglichkeit zu einer „Sonderlösung“.

9. Wann gilt eine Prüfungsleistung als angetreten?

Hat die/der Studierende bei einer schriftlichen Prüfung das Aufgabenblatt erhalten, gilt die Prüfungsleistung als angetreten. Besteht die sonstige Prüfung z. B. aus einem Referat, gilt die Themenausgabe als Zeit des Antritts der Prüfungsleistung.

Eine Projekt- oder Bachelor-Arbeit wird mit Ausgabe des Themas (Anmeldung in der Sitzung der Prüfungskommission) angetreten.

10. Wann gilt eine Prüfungsleistung als abgelegt?

Eine angetretene und abgeschlossene Prüfungsleistung gilt als abgelegt. Die Benotung spielt also keine Rolle..

Bei der Bachelor-Arbeit ist ebenfalls die Abgabe der maßgebliche Zeitpunkt.

11. Wann gilt eine Prüfungsleistung als erfolgreich bestanden?

Für das Bestehen einer Prüfungsleistung muss mindestens die Note ausreichend (4,0) oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt werden.

12. Welche Prüfungsleistungen sind unbenotet?

Folgende Module sind unbenotet, d. h. werden bei Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt (Anlage SPO EC bzw. Anlage 1 der SPO Inf und WInf): „Algorithmik“, „Programmieren I“, „Mathematik I“ (Stg. Inf) bzw. „Mathematik“ (Stg. WInf und EC), „Soft Skills“, „Praxisseminar“ und die begleitete Praxisphase

Die Prüfungsleistungen zu den Modulen „Programmieren I“, „Mathematik I“ (Stg. Inf) bzw. „Mathematik“ (Stg. WInf und EC) beruhen auf schriftlichen Prüfungen, die benotet werden. Diese Noten (s. separate Frage) gehen nicht als Endnote ins Bachelor-Zeugnis ein. Es wird jedoch ein „Schein“ ausgestellt, sodass Sie Ihre persönliche Leistung bei der betreffenden Prüfungsleistung nachweisen können.

Für die Prüfung zu „Algorithmik“ haben Sie das Wahlrecht zwischen einer „normalen“ schriftlichen Prüfung und einer studienbegleitend abzulegenden schriftlichen Prüfung.

13. Welche Noten gibt es?

Die ganzen Noten 1 bis 5 können um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen werden.

Somit gibt es die Noten: 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7; 3; 3,3; 3,7; 4,0 und 5

14. Was ist ein Notengewicht?

Jedes (benotete) Modul des Studiums hat ein sog. Notengewicht. Das Notengewicht ergibt sich aus dem Verhältnis der Kreditpunkte (CP, s. Aufstellung weiter oben) des Moduls zur Summe der Kreditpunkte aller benoteten Module (gewichtetes arithmetisches Mittel).

15. Welche Bewertungen/Noten stehen im Bachelor-Zeugnis?

Bei (bestanden) Prüfungsleistungen, die nicht zu Endnoten führen, wird „mit Erfolg abgelegt“ eingetragen.

Für die Endnoten der einzelnen Fächer gilt folgende Zuordnung:

- 1,0 bis 1,5 sehr gut
- 1,6 bis 2,5 gut
- 2,6 bis 3,5 befriedigend
- 3,6 bis 4,0 ausreichend
- 4,1 bis 5,0 nicht bestanden

Die Gesamtnote auf dem Bachelor-Zeugnis wird aus den Prüfungsnoten aller benoteten Module unter Berücksichtigung des jeweiligen Notengewichtes (s. o.) berechnet. Für die Gesamtnote werden folgende verbale Beurteilungen benutzt:

- Gesamtnote von 1,0 bis 1,2: mit Auszeichnung bestanden
- Gesamtnote von 1,3 bis 1,5: sehr gut bestanden
- Gesamtnote von 1,6 bis 2,5: gut bestanden
- Gesamtnote von 2,6 bis 3,5: befriedigend bestanden
- Gesamtnote von 3,6 bis 4,0: bestanden

16. Bis wann muss eine Prüfungsleistung des Studiums erstmals abgelegt (nicht notwendigerweise schon bestanden) sein?

Die Prüfungsleistung zum Modul „Grundlagen der Informatik“ wird als **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** bezeichnet. Diese Prüfungsleistung muss bis zum **Ende des zweiten Studiensemesters** erstmals abgelegt werden. (**Ausnahmen** nur Anlagen 2-6 SPO Inf und WInf).

Jede weitere Prüfungsleistung des ersten Studienjahres ist innerhalb der ersten **3 Studiensemester** erstmals abzulegen. **Ausnahme** (nur Anlagen 2 - 6 SPO Inf und WInf): Die Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen im Rahmen des AWPM sind bis zum Ende des sechsten Studiensemesters abzulegen.

Jede Prüfungsleistung des dritten und vierten Lehrplansemesters ist innerhalb der ersten **6 Studiensemester** erstmals abzulegen.

Jede Prüfungsleistung des fünften bis siebten Lehrplansemesters ist innerhalb der ersten **9 Studiensemester** erstmals abzulegen. Für die Bachelor-Arbeit bedeutet dies, dass **in diesem Zeitraum** die **Arbeit abgegeben** und auch die Note festgestellt werden muss.

Hat die/der Studierende aus Gründen, die sie/er selbst zu verantworten hat, bei einer Prüfungsleistung eine dieser Fristen überschritten, wird die entsprechende Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und mit „nicht bestanden“ gewertet (**Fristfünf**). Diese Note wird wie jedes andere Prädikat „nicht bestanden“ behandelt. Insbesondere ist die Prüfung zu wiederholen.

17. Wie oft kann man eine Prüfung wiederholen?

Grundsätzlich darf jede nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden. Wird auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht fristgerecht (s. weitere Frage) abgelegt, ist in jedem Fall ohne Antrag eine zweite Wiederholung möglich.

Ausnahmen:

- Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- Bei einem nicht bestandenen AWPf kann auch ein neues AWPf gewählt und abgelegt werden.
- Nicht benotete Prüfungsleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

Eine dritte Wiederholung ist im Laufe des Studiums in **genau einer** Prüfung möglich, wenn bis dahin mindestens 158 CP (75 % der Gesamtleistung) erbracht wurden. Es ist kein separater Antrag zu stellen, die Voraussetzung prüft das Studenten- und Prüfungsamt.

18. Wie oft kann man einen studienbegleitenden Leistungsnachweis wiederholen?

Aufgrund der geänderten Rahmenprüfungsordnung entfällt ab 01.10.2010 der Begriff „studienbegleitender Leistungsnachweis“.

19. Gibt es Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen?

Eine erstmals nicht bestandene Leistung (einschl. einer so genannten Fristfünf) muss zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin, d. h. i. d. R. nach einem Semester wiederholt werden. Wird die Prüfung nicht fristgerecht abgelegt, wird die Leistung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ gewertet (**Fristfünf**).

Eine zweite (bzw. dritte) Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen (einschl. ggf. Fristfünf) der ersten (bzw. zweiten) Wiederholungsprüfung abzulegen.

Falls eine sonstige Prüfung erst im Abstand eines Jahres angeboten werden sollte, wird von Amts wegen eine Fristverlängerung gewährt. Falls die Lehrveranstaltung überhaupt nicht mehr angeboten wird, muss zumindest die Prüfungsleistung angeboten oder von Amts wegen eine Übergangsregelung verabschiedet werden.

20. Was geschieht, wenn jemand einen Täuschungsversuch begeht?

Sofern eine Studierende / ein Studierender eine Täuschungshandlung versucht oder begeht, unzulässige Hilfsmittel (einschl. Mobiltelefon) benutzt oder aber den ordnungsgemäßen Ab-

lauf einer Prüfung unmöglich macht, ist die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

21. Wo stehen Informationen über Prüfungsleistungen, Anmeldefristen, Prüfungstermine, Prüfungsorte, zugelassene Hilfsmittel, etc.?

Die aktuellen Informationen zu Prüfungen werden vorrangig auf welearn (Rubrik: Studium - Prüfungsinfos) bekannt gegeben. Außerdem werden wichtige Informationen auch am Glasbrett zwischen den beiden Eingängen zum Raum I.3.37 ausgehängt.

Außerdem werden verbindliche Informationen zur Anmeldung zu Prüfungsleistungen sowie zu Prüfungsterminen vom Studenten- und Prüfungsamt publiziert.

22. Kann ich meine geschriebenen Klausuren nach der Korrektur noch einmal ansehen?

Studierende haben ein Recht zur Prüfungseinsicht nach erfolgter Feststellung der Prüfungsergebnisse. Der Zeitraum zur Einsichtnahme in die Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Einsichtnahme ist i. d. R. in den ersten vier Wochen des nächsten Semesters bei der Dozentin / dem Dozenten. Abweichungen werden zusammen mit dem Termin bekannt gemacht.

23. Kann ich eine erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung wiederholen?

Eine bestandene benotete Prüfungsleistung kann, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung zum frühest möglichen Termin innerhalb des regulären Studienverlaufes laut SPO bestanden wurde. Es sind maximal vier Anträge auf Notenverbesserung im Laufe des Studiums möglich, davon maximal zwei Anträge in Bezug auf Prüfungsleistungen der beiden ersten Lehrplensemester.

Wie der Name sagt, kann man sich durch die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht verschlechtern!

24. Wie erfolgt die Durchführung der Notenverbesserung?

Zeitnah zur Benotung der Prüfungsleistung, die Sie verbessern wollen, ist der schriftliche Antrag ans Studenten- und Prüfungsamt zu stellen. Dieser muss spätestens bis zum Ende der Prüfungsanmeldung im nächsten Semester vorliegen. Eine Ausnahme dafür ist nur in besonders begründeten Fällen (z. B. schwere Krankheit) möglich. In der Regel erfolgt die Teilnahme an der Prüfungsleistung im gleichen Semester. In besonders zu begründeten Fällen (z. B. Praxisphase im Ausland dauert bis in den Prüfungszeitraum) kann auch die Teilnahme an der Prüfungsleistung auf das folgende Semester verschoben werden. Hierzu ist zusammen mit dem Antrag auf Notenverbesserung ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen.

Zu 5.: Fragen zu Terminen und Fristen

1. Wann erfolgt die Anmeldung zu Prüfungsleistungen?

Die Anmeldung wird vom Studenten- und Prüfungsamt jeweils etwa vier bis sechs Wochen nach Beginn eines Semesters durchgeführt. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ankündigungen.

2. Wann ist eine nicht bestandene Leistung zu wiederholen?

Siehe dazu die Antworten im Abschnitt „Prüfungsleistungen“.

3. Kann die Frist z. B. für die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistung verlängert werden?

Ja, aber nur aus Gründen, die Sie nicht zu verantworten haben. Dazu müssen Sie einen entsprechenden begründeten Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist an die Prüfungskommission richten.

4. Welche Nachweise sind zu erbringen?

Grundsätzlich sind die Gründe für einen Antrag glaubhaft und überprüfbar darzulegen. Insbesondere ist darzulegen, dass Sie diese Gründe nicht zu verantworten haben.

Im Falle einer Krankheit, ist ein aussagekräftiges Attest vorzulegen. Aussagekräftig heißt, Dritte müssen sich ein zutreffendes Bild von den gesundheitlichen Einschränkungen machen können. Daher muss das Attest die Diagnose enthalten.

Bei einem Antrag auf Gewährung einer Nachfrist wegen Krankheit ist im Attest zwar auch die Prüfungsunfähigkeit festzustellen, die Entscheidung über den Antrag und damit über die tatsächliche Prüfungsfähigkeit trifft jedoch die Prüfungskommission.

5. In welchen Fällen kann eine Rückmeldung unterbleiben?

Wenn Sie bis zum Ende eines Semesters alle durch die SPO vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht haben und diese mind. mit „ausreichend“ bewertet werden, brauchen Sie sich nicht mehr zurückmelden.

Ein WS endet am 14.03., ein SS am 30.09. eines Jahres. Spezielle Fragen klären Sie bitte mit dem Studenten- und Prüfungsamt.

Zu 6.: Fragen zur Bachelor-Arbeit

1. Wann kann man mit einer Bachelor-Arbeit beginnen?

Die Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn mindestens 150 CP erreicht sowie die Praxisphase und die Projektarbeit erfolgreich abgelegt sind.

2. Welche Themen stehen für eine Bachelor-Arbeit zur Verfügung?

Das Thema, das im Rahmen einer Bachelor-Arbeit zu bearbeiten ist, wird zwischen der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten an der Fachhochschule und der/dem Studierenden vereinbart. Der Themenvorschlag kann dabei sowohl von der Dozentin/dem Dozenten als auch von der/dem Studierenden kommen. Vor Bearbeitung der Bachelor-Arbeit muss eine Anmeldung mit beabsichtigter Themenstellung der Prüfungskommission vorgelegt werden.

Die Anmeldung erfolgt über ein elektronisches Verfahren (s. zusätzliches Merkblatt).

3. Wie viel Zeit steht zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit zur Verfügung?

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Falls die Arbeit spätestens ein Monat nach Beginn des 7. **Studiensemesters** (nicht: **Fachsemesters!**) angemeldet wird, beträgt die Bearbeitungszeit fünf Monate. Bei der Ermittlung des Studiensemesters werden auch **angerechnete Studienzeiten** (z. B. Anrechnung von anderenorts erbrachter Studienleistungen) **berücksichtigt!**

Die Frist beginnt mit dem Tag der Anmeldung in der Prüfungskommission (= offizielle Ausgabe des Themas).

4. Was geschieht, wenn die Bearbeitungszeit für eine Bachelor-Arbeit nicht ausreicht?

Sofern die Bearbeitungszeit nicht ausreicht, muss rechtzeitig an die Prüfungskommission ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden, in dem die Gründe für eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer glaubhaft darzulegen sind.. Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent muss eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Sofern die Prüfungskommission den Antrag nicht genehmigt, erfolgt bei Überschreitung der Bearbeitungsdauer eine Bewertung der Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Fristfünf).

Bei einer Bearbeitungsdauer von drei Monaten ist eine Fristverlängerung um bis zu einem Monat, bei einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten von bis zu zwei Monaten möglich.

5. Ist es möglich, eine Bachelor-Arbeit zu wiederholen?

Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit muss auf jeden Fall wiederholt werden. Sie kann jedoch **nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden**. Im Fall der Wiederholung muss die Ausgabe des neuen Themas für die Bachelor-Arbeit spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches erfolgen.

Eine mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelor-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

6. Ist es möglich, das Thema einer Bachelor-Arbeit zurückzugeben?

Ja, das Thema darf einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe muss begründet werden und das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muss der Rückgabe zustimmen. Je später die Rückgabe erfolgt, desto ausführlicher muss der Grund für die Rückgabe dargelegt werden.

7. Sind extern durchgeführte Bachelor-Arbeiten möglich?

Ja. Bei einer Themenstellung, die extern bei einem Unternehmen oder einer Einrichtung bearbeitet wird, muss - neben der/dem internen Betreuer(in) an der Hochschule - auch ein(e) externe(r) Betreuer(in) zur Verfügung stehen. Es muss zudem eine Betreuungsbestätigung des Unternehmens bzw. der Einrichtung vorliegen, damit eine externe Bachelor-Arbeit von der Prüfungskommission anerkannt werden kann.

8. Wann ist das Bachelor-Seminar zu belegen?

Dieses Seminar ist als Ergänzung zur Bachelor-Arbeit gedacht und bildet mit dieser zusammen ein Modul. Daher ist es in Verbindung mit dieser Arbeit abzulegen. Jede Dozentin bzw. jeder Dozent wird für die Studierenden, die bei ihr/ihm eine Bachelor-Arbeit schreiben, im Laufe eines Semesters verschiedene Termine für das Bachelor-Seminar festsetzen. Daher kann es sein, dass Sie ggf. schon vor Anmeldung der Arbeit an diesem Seminar teilnehmen. Die Abschlusspräsentation der Bachelor-Arbeit findet im Rahmen dieses Seminars statt und geht in die Benotung des Moduls ein.

Zu 7.: Fragen zum Projektarbeit

1. Welche Ziele werden mit der Projektarbeit verfolgt?

Die bis dahin erworbenen theoretischen Kenntnisse sollen in einem praxistauglichen Projekt umgesetzt werden. Außerdem soll die Teamfähigkeit unter Beweis gestellt werden. Daher ist es erforderlich, dass die Projektarbeit von einer Gruppe (gleichgestellter) Studierender bearbeitet wird. Die Gruppengröße soll drei Personen nicht unterschreiten.

2. Wann kann man mit der Projektarbeit beginnen?

Die Projektarbeit ist dem letzten Studienabschnitt zugeordnet und muss vor der Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein. Sie sollte daher im 6. Semester durchgeführt werden. Studierende können eine Projektarbeit beginnen, wenn sie mind. 100 CP nachweisen und die begleitete Praxisphase erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Welche Themen stehen für eine Projektarbeit zur Verfügung?

Im Prinzip gilt dieselbe Regelung wie bei der Bachelor-Arbeit. Die Projektarbeit wird für die gesamte Gruppe der Studierenden gestellt.

4. Wie viel Zeit steht zur Bearbeitung einer Projektarbeit zur Verfügung?

Die SPO weist einen Umfang von 4 SWS und 10 CP (Anlage 1) aus. Der reine Präsenzanteil, meist in Form von Besprechungen und Präsentationen, ist daher relativ gering. Der Gesamtaufwand für jede(n) Bearbeiter(in) entspricht ungefähr dem Aufwand für zwei „normale“ 4-stündige Lehrveranstaltungen, d. h. 300 Arbeitsstunden. Der Bearbeitungszeitraum ist auf max. ein Semester begrenzt, d. h. die Benotung muss spätestens in der letzten PK-Sitzung des Semesters, in dem die Arbeit ausgegeben wurde, erfolgen.

5. Was geschieht, wenn die Bearbeitungszeit für eine Projektarbeit nicht ausreicht?

Wenn Sie den Grund für die Verzögerung nicht zu vertreten haben, z. B. infolge Erkrankung, können Sie einen Antrag auf Fristverlängerung an die Prüfungskommission stellen. Dieser formlose Antrag muss die Gründe glaubhaft darlegen. Außerdem ist die Zustimmung von der/dem Betreuer(in) der Hochschule erforderlich.

6. Ist es möglich, eine Projektarbeit zu wiederholen?

Die Projektarbeit ist in dieser Hinsicht wie eine normale Prüfungsleistung (sonstige Prüfung) zu betrachten (s. separate Frage).

7. Ist es möglich, das Thema einer Projektarbeit zurückzugeben?

Nein. Mit dem Antreten der Projektarbeit (Anmeldung in der Prüfungskommission) wird die Prüfungsleistung angetreten. Falls Sie den Grund für den Abbruch der Arbeit nicht zu vertreten haben, ist eine Annullierung dieser Leistung nur aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrags an die Prüfungskommission möglich.

8. Sind extern durchgeführte Projektarbeiten möglich?

Im Prinzip gilt dieselbe Regelung wie bei einer externen Bachelor-Arbeit. Es ist jedoch sicherzustellen, dass auch eine externe Projektarbeit von einer studentischen Gruppe bearbeitet wird.

Zu 8.: Fragen zu Dokumenten

1. Welche Dokumente erhalte ich am Ende des Studiums?

Sie erhalten ein Zeugnis, das Ihre Studienleistungen beschreibt, und eine Urkunde zur Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering“ (Studiengang Informatik) bzw. „Bachelor of Science“ (Studiengänge Wirtschaftsinformatik und E-Commerce). Da die Bachelor-Studiengänge auf internationale Vergleichbarkeit ausgerichtet sind, wird zusätzlich ein „Transcript of Records“, im Wesentlichen eine Übersetzung des Zeugnisses, und ein „Di-

ploma Supplement“ erstellt. Damit wird u. a. die Umrechnung der Noten in andere Bewertungssysteme beschrieben.

2. Wann und wie erhalte ich diese Dokumente?

Nach der Sitzung der Prüfungskommission, auf der die letzte Prüfungsleistung festgestellt wurde, werden die Dokumente ausgefertigt. Die Dokumente werden von einem Vizepräsidenten, der Dekanin/dem Dekan und vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterschrieben. Der gesamte Vorgang nimmt etwas Zeit in Anspruch. Anschließend werden Sie benachrichtigt und können die Dokumente im Studenten- und Prüfungsamt abholen.

3. Welche Prüfungsleistungen werden im Zeugnis aufgeführt?

Es werden alle durch die SPO vorgeschriebenen Module mit der jeweiligen Beurteilung aufgenommen. Außerdem können Wahlmodule zusammen mit der Beurteilung aufgenommen werden. Wenn Sie mehr FWPM oder AWPM belegt haben, als durch die SPO verlangt sind, können Sie entscheiden, welche Module für die Gesamtnote zählen und welche ggf. als Wahlmodule (mit Bewertung) im Zeugnis aufgeführt werden sollen.

4. Welches Datum tragen diese Dokumente?

Neben dem Ausstellungsdatum wird in diesen Dokumenten auch das Datum der Sitzung der Prüfungskommission (s. separate Fragen zu Gremien) genannt, auf der die letzte Prüfungsleistung festgestellt wurde. Das zuletzt genannte Datum gilt als das Schlussdatum Ihres Studiums.

Zu 9.: Fragen zu Gremien

1. Wofür ist die Prüfungskommission zuständig?

Prüfungskommissionen (PK) sind auf der Ebene der Fakultäten bzw. Studiengänge angesiedelt. Für alle Studiengänge der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik ist eine Prüfungskommission eingerichtet. Diese ist insbesondere zuständig für:

- zeitliche Organisation der Prüfungsleistungen (Prüfungsplan)
- Bekanntgabe der Termine und Räume für die einzelnen Prüfungsleistungen
- Bestellung der PrüferInnen (Erst- und Zweitkorrektur)
- Beschluss über die zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungen auf Vorschlag der PrüferInnen
- Feststellung der Prüfungsergebnisse
- Entscheidung über Anträge von Studierenden (z. B. Fristverlängerung, Genehmigung von Bachelor-Arbeiten, Anerkennung von anderweitig erbrachten Studienleistungen)

2. Wie oft tagt die Prüfungskommission?

Es finden mindestens vier Sitzungen pro Semester statt, darunter eine nach Abschluss des Prüfungszeitraumes und eine i. d. R. am letzten Arbeitstag in einem Semester. Außerdem kann in dringenden Fällen ein Beschluss im Umlaufverfahren getroffen werden.

Die Sitzungstermine werden für ein Semester im Voraus festgelegt und auf welearn (Studium - Prüfungsinfos - Termine) veröffentlicht.

3. Wer ist in der Prüfungskommission?

Der Prüfungskommission gehören fünf Professoren der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik an. Ab 01.10.2011 sind dies (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Balzer (stellvertretender Vorsitzende)
- Prof. Grötsch
- Prof. Dr. Huffstadt
- Prof. Dr. Junker-Schilling (Vorsitzender)
- Prof. Dr. Völkl-Wolf

4. Was ist der Prüfungsausschuss und wofür ist er zuständig?

An der Hochschule existiert ein Prüfungsausschuss, der für die Prüfungsbelange der Hochschule zuständig ist. Zu seinen Aufgaben zählen z. B.:

- Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen
- Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Zulassungen zu Prüfungen
- Entscheidungen über Prüfungszeitverlängerungen für Studierende (z. B. bei Erkrankungen, sog. Nachteilsausgleich)
- Behandlung von Widersprüchen zu Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommission

5. Kann ich gegen Beschlüsse dieser Gremien vorgehen?

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Widerspruch gegen eine (Einzel-)Note: Diese so genannte Gegendarstellung wird als Antrag auf Nachkorrektur durch die Prüfungskommission behandelt. Dasselbe gilt für einen (nachträglich gestellten) Antrag auf Gewährung einer Nachfrist zur Abwehr einer so genannten Fristfünf.
- Es wurde ein Antrag (an die Prüfungskommission) gestellt und dieser wurde abgelehnt. Diese Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Je nach Situation ist durch Gesetz ein direkter Widerspruch oder nur eine Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg möglich. Ein Widerspruch wird zunächst erneut von der Prüfungskommission behandelt. Falls die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht stattgibt, wird dieser dem Prüfungsausschuss vorgelegt.
Auch wenn nur eine Klage zulässig ist, sollten Sie dennoch zunächst einmal mit dem Studenten- und Prüfungsamt oder dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission sprechen.
- Wurde ein Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise abgelehnt, können Sie eine Überprüfung durch die Hochschulleitung verlangen.

6. Was muss ich bei Anträgen beachten?

Ein Antrag muss fristgerecht gestellt werden. Insbesondere muss ein Antrag sofort nach Eintritt des Ereignisses, das Sie zu diesem Antrag veranlasst, gestellt werden, es sei denn Sie sind krankheitsbedingt nicht in der Lage diesen Antrag zu stellen bzw. stellen zu lassen. Nur Anträge auf Nachteilsausgleich sind an den Prüfungsausschuss zu stellen. In allen anderen Fällen richten Sie Ihren Antrag an die Prüfungskommission. Bitte informieren Sie sich über die Sitzungstermine der PK!

Ein Antrag soll schriftlich vorliegen. Er soll Ihren Namen und Ihre Matrikelnummer enthalten und ist von Ihnen zu unterschreiben. Bei Anträgen auf Fristverlängerung für die Bearbeitungszeit einer Bachelor- oder Projektarbeit ist auch die Zustimmung der/des betreuenden ProfessorIn einzuholen.

Die Gründe für den Antrag sind glaubhaft darzulegen und entsprechende Belege im Original beizufügen.

Zu 10.: Sonstige Fragen

1. Besteht Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen?

Nur bei den in den Anlagen zur SPO entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht (Fußnote 3). Dies sind: Soft Skills, Praxisseminar, Schwerpunktseminar sowie Bachelor-Seminar.

Die erfolgreiche Teilnahme kann nur festgestellt werden, wenn Sie an höchstens 25 % der angesetzten Termine aus selbst zu vertretenden Gründen nicht teilgenommen haben.

2. Was sind Leistungspunkte?

Mit Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge wird jede Studienleistung unter zwei Gesichtspunkten bewertet: Die Note gibt an, wie gut Sie eine Leistung erbracht haben. Die Leistungspunkte (credit points, CP) spiegeln den Arbeitsaufwand, den Sie im Mittel (!) aufwenden mussten, wieder.

Ein Leistungspunkt entspricht ungefähr einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden (à 60 min). Ein reguläres Semester entspricht einem Aufwand von 30 CP.

3. Gibt es halbe Leistungspunkte?

Da es sich ohnehin nur um eine durchschnittliche Angabe der Arbeitsbelastung handelt, ist es nicht sinnvoll, eine Scheingenauigkeit vorzutäuschen. Allerdings werden für das AWPM insgesamt 5 CP vergeben. Dies entspricht rechnerisch einem Anteil von 2,5 CP pro zweistündigem AWPf!

Bitte beachten Sie, dass in der Notenauskunft nur ganze CP ausgewiesen werden! Zusammen mit dem zweiten zweistündigen AWPf werden dann erst die vollen 5 CP eingetragen.

4. Sind die Bachelor-Studiengänge akkreditiert?

Für die Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik erfolgte die Akkreditierung durch ASIIN - Akkreditierungsstelle Ingenieurwissenschaften, Informatik und Naturwissenschaften im Juni 2008. Der Studiengang E-Commerce wird demnächst zur Akkreditierung angemeldet.

5. Wo kann ich weitere Informationen finden?

Weitere, vertiefte Informationen finden Sie in der:

- **Studien- und Prüfungsordnung (SPO)** für den Bachelor-Studiengang Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 03. November 2011 sowie die SPO für den Bachelor-Studiengang E-Commerce vom 02. August 2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03. November 2011.
Die (nicht autorisierten) Fassungen auf welearn (Studium - Prüfungsinfos - SPO) geben diesen Sachstand wieder.
- **Allgemeine Prüfungsordnung (APO)** der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 26. Oktober 2010 (in der jeweils aktuellen Fassung)
- **Rahmenprüfungsordnung (RaPO)** für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688, in der jeweils aktuellen Fassung)

6. Wer erteilt Auskünfte?

Weitere **verbindliche** Auskünfte über Prüfungsangelegenheiten werden durch das Studenten- und Prüfungsamt (Frau Füre und Herr Hock, Raum I.1.45) sowie durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Prof. Dr. Junker-Schilling, Raum I.2.20, E-Mail: klaus.junker-schilling@fhws.de) gegeben.

Für allgemeine Fragen zur Studienorganisation stehen Ihnen auch die Studienfachberater zur Verfügung:

- für den Studiengang Informatik: Prof. Dr. Balzer (Raum I.3.26, E-Mail: arndt.balzer@fhws.de)
- für den Studiengang Wirtschaftsinformatik: Prof. Dr. Huffstadt (Raum I.3.35 oder I.3.37, E-Mail: karsten.huffstadt@fhws.de)
- für den Studiengang E-Commerce: Prof. Dr. Vökl-Wolf (Raum I.3.35 oder I.3.37, E-Mail: christina.voelkl-wolf@fhws.de)

7. Wo finde ich Informationen zum Thema Studienbeiträge?

Dieses Thema ist nicht fakultätsspezifisch. Bitte beachten Sie die entsprechenden Informationen der Hochschule:

<http://studienangelegenheiten.fhws.de/gebuehren.html>